



Zentralfinanzamt Nürnberg

Zentralfinanzamt Nürnberg, Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nürnberg

VfL Nürnberg e. V. Verein für Leibesübung
Salzbrunner Str. 38
90473 Nürnberg



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎0911 5393-0			
Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer
	241 / 111 / 50407	1092	Herr Lang	01.72
	K10			Datum 15.04.2021

Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen / Abteilungsbeiträgen

Ihr Schreiben vom 08.04.2021

Sehr geehrter Herr Conrad,

auf Grund Ihres vorstehend bezeichneten Schreibens nimmt das Finanzamt zu der dort gestellten Rechtsfrage wie folgt (unverbindlich) Stellung:

Bei sog. Spartenbeiträgen oder Abteilungsbeiträgen handelt es sich (aus steuerlicher Sicht) um Mitgliedsbeiträge, wenn deren Erhebung in der Satzung oder einer Beitragsordnung geregelt oder von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Ein Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig nicht an eine konkrete Nutzung sportlicher Angebote gebunden, vielmehr wird er auf Grund der Mitgliedschaft im Verein gezahlt und stellt somit kein Entgelt dar. Er dient dem Verein lediglich zur Finanzierung der Verwirklichung seiner Zwecke (hier Förderung des Sports). Folglich entsteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung, wenn der Sportbetrieb des Vereins ausgesetzt ist.

Nur insoweit als der Zahlung eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied zugrundeliegt handelt es sich um eine Leistung des Vereins, welche erstattungsfähig ist.

Dienstgebäude Thomas-Mann-Straße 50 90471 Nürnberg	Öffnungszeiten Servicezentrum Montag bis Freitag 08.00-12.00 Montag u. Mittwoch 13.00-15.30	Telefax 0911/5393-2000	E-Mail poststelle.fa-n-zfa@finanzamt.bayern.de Internet www.zentralfinanzamt-nuernberg.de BIC MARKDEF1760 HYVEDEMM460
Kreditinstitut Deutsche Bundesbank Fil. Nürnberg HypoVereinsbank Nürnberg		IBAN DE24 7600 0000 0076 0015 03 DE72 7602 0070 0000 8011 51	

Der VfL Nürnberg e.V. wurde durch das Zentralfinanzamt Nürnberg mit Bescheid vom 01.04.2020 als steuerbegünstigt (umgangssprachlich „gemeinnützig“) im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) auf Grund Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO anerkannt.

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen Ihren Mitgliedern gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO keine Zuwendungen gewähren. Dies würde als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) den Tatbestand einer sogenannten Mittelfehlerverwendung erfüllen, welche zwingend zum Verlust der Steuerbegünstigung führt.

Die Rückerstattung oder Ermäßigung von Mitglieds- oder Abteilungsbeiträgen würde unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen eine solche unzulässige Zuwendung darstellen. Demnach ist dies bei gleichzeitiger Beibehaltung der Steuerbegünstigung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Lang

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.